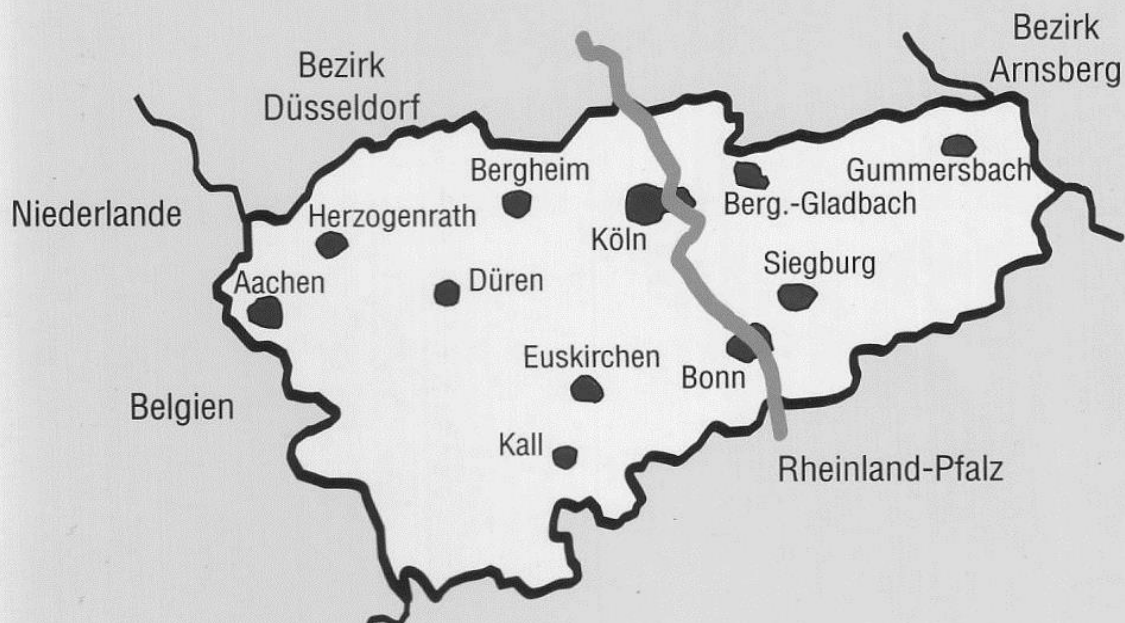




Bezirk Mittelrhein



Satzung

Stand: 08.06.2016

Wird im Text der Satzung und der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In gleicher Weise schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

Satzung WTTV e.V. - Bezirk Mittelrhein

§ 1 Name

Der Bezirk führt den Namen:

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V. (WTTV e.V.) - Bezirk Mittelrhein

§ 2 Zweck

Der Bezirk Mittelrhein als Gliederungsgebiet des WTTV e.V. bezweckt die Pflege und Förderung des Tischtennisports durch die

- (1) Organisation des Spielverkehrs,
- (2) Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder und
- (3) Beaufsichtigung ihrer sportlichen Disziplin,

soweit diese Zwecke nach der Satzung des WTTV e.V. der Zuständigkeit des Bezirks unterliegen.

§ 3 Mitgliedschaft und Bezirksgebiet

(1) Dem Bezirk Mittelrhein gehören als Mitglieder des WTTV e.V. die Vereine an, die in folgenden Tischtenniskreisen ihren Sitz haben:

- a) Aachen
- b) Bonn
- c) Düren
- d) Euskirchen
- e) Köln-Erft
- f) Köln rechtsrheinisch
- g) Oberberg
- h) Rhein-Sieg und
- i) Rur-Wurm

Die Zuständigkeitsgebiete dieser Kreise sind aus deren Satzungen ersichtlich.

- (2) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung mit ihren Anlagen des WTTV e.V.
- (3) Der Vorstand des WTTV e.V. kann das Gebiet des Bezirks ändern.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Bezirk erhebt keine eigenen Beiträge von seinen Mitgliedern.
- (2) Gemäß der Satzung des WTTV e.V. erhebt der Bezirk jedoch für die Durchführung seiner Aufgaben von jedem Verein, der dem Bezirk angehört, zweckgebundene Gebühren (z. B. Vereinsmeldegebühren, Mannschaftsmeldegebühren).

§ 5 Organe des Bezirks

Die Organe des Bezirks sind:

1. die Bezirksversammlung,
2. der Bezirksvorstand,
3. die Bezirksausschüsse:
 - a) Ausschuss für Finanzen
 - b) Ausschuss für Erwachsenensport
 - c) Ausschuss für Jugendsport
 - d) Ausschuss für Seniorensport
 - e) Ausschuss für Vereinsentwicklung
 - f) Ausschuss für Schiedsrichter
 - g) Ausschuss für Ehrungen
 - h) Spruchausschuss

§ 6 Bezirksversammlung

- (1) Die Versammlung ist das oberste Organ des Bezirks.
Sie wird vom 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem von ihm bestimmten Mitglied des Bezirksvorstandes geleitet.
- (2) Die ordentliche Versammlung findet jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Versammlungen müssen:
 - a) auf Beschluss des Bezirksvorstandes,
 - b) auf Verlangen des Verbandsvorstandes oder
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder (Vereine) des Bezirks einberufen werden.
- (4) Jeder Bezirksangehörige (Mitglied eines Vereines) ist berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen.
- (5) Stimmberechtigt in der Versammlung sind:
 - a) die Delegierten der Kreise.
Jeder Kreis erhält für je sechs in seinem Bereich gemeldeten TT-Vereine bzw. TT-Abteilungen einen Delegierten, mindestens jedoch einen.
Angefangene sechs Vereine zählen als voll, wenn sie die Zahl zwei übersteigen.
 - b) die amtierenden Mitglieder des Vorstandes und die amtierenden Vorsitzenden der von der Versammlung gewählten Ausschüsse, soweit sie nicht durch ihr Vorstandsmandat automatisch Ausschussvorsitzende sind.
 - c) die amtierenden Kreisvorsitzenden oder deren Vertreter
 - d) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- (6) Über die Sitzung der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

§ 7 Aufgaben der Bezirksversammlung

- (1) Die Versammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse.
 - a) In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:
 - 1.Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport
 - Vorsitzender des Ausschusses für Seniorensport
 - Vorsitzender des Ausschusses für Vereinsentwicklung
 - Vorsitzender des Ausschusses für Schiedsrichter (Obmann)
 - b) In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:
 - 2.Vorsitzender
 - Vorsitzender Ausschuss für Finanzen
 - Beauftragter für das Lehrwesen
 - Pressewart
 - Vorsitzender des Ausschusses für Ehrungen
 - Vorsitzender des Spruchausschusses, sowie die Beisitzer
 - c) Die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport und seiner Stellvertreter regelt die Jugendordnung.
- (2) Die Bezirksversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahmen der Geschäftsberichte
 - b) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
 - c) Wahl der Delegierten zum Verbandstag
 - d) Beschluss und Änderung der Satzung und ihrer Anlagen
 - e) Genehmigung der Vereinsmeldegebühren und Mannschaftsmeldegebühren
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes

- g) Entscheidung über die vom Bezirksvorstand aufgehobenen Beschlüsse der Bezirksausschüsse (Ausnahme Spruchausschuss)
- (3) Die Bezirksversammlung hat das Recht, einen verdienten Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden mit Stimmrecht im Bezirksvorstand sowie verdiente Mitglieder zum Ehrenmitglied mit Stimmrecht in der Bezirksversammlung zu ernennen.
- (4) Jeder Amtsträger, dem die Bezirksversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

§ 8 Einberufung der Bezirksversammlung

- (1) Zur Versammlung werden die Mitglieder (Vereine) vom 1.Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (2) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Die Versendung der Einladung kann postalisch und / oder elektronisch erfolgen.

§ 9 Anträge zur Bezirksversammlung

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder (Vereine), die Kreisvorstände, der Bezirksvorstand und die Bezirksausschüsse.
- (2) Anträge für die Versammlung sind zu begründen und sind fristgebunden. Die Antragsfristen werden in den Bezirkspublikationen veröffentlicht. Die Anträge sind der Einladung zur Versammlung beizufügen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben und zu begründen, welche vorgelegten Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat.
- (4) Abänderungen eines Antrages dürfen nur vom Antragsteller und nur vor einer Beschlussfassung erfolgen.
- (5) Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie sind vor Sitzungsbeginn dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorzulegen. Die Dringlichkeit ist mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu befürworten. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (6) Anträge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Antragsberechtigten bis zum entsprechenden Aufruf der Tagesordnung gestellt werden. Die Änderung/Ergänzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Für die Entlastung des Vorstandes und für die Wahl des 1.Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Dieser darf mit Ausnahme der Bezirksehrenvorsitzenden nicht dem amtierenden Vorstand angehören.
- (2) Jeder Stimmberechtigte darf nur zwei Stimmrechte ausüben, auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt ist.
- (4) Bei Beschlüssen entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen bzw. zwischen mehreren Bewerbern mit den gleich höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Allgemein verbindliche Beschlüsse und Anordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Bezirksvorstand

- (1) Der Vorstand ist oberstes Verwaltungsorgan des Bezirks.
Ihm gehören an:
 - a) der 1.Vorsitzende
 - b) der 2.Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen
 - e) der Vorsitzende des Ausschusses für Erwachsenensport
 - f) der Vorsitzende des Ausschusses für Seniorensport
 - g) der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport
 - h) der Vorsitzende des Ausschusses Vereinsentwicklung
 - i) der Beauftragte für das Lehrwesen
 - j) der Pressewart
 - k) der Vorsitzende des Ausschusses für Schiedsrichter (Obmann)
 - l) der Vorsitzende des Ausschusses für Ehrungen
 - m) Ehrenvorsitzende
- (2) Die unter (1) a)-d) genannten Ämter sind insgesamt mit vier Personen zu besetzen. Sie dürfen nicht zugleich Ausschussvorsitzende sein.
- (3) Dem Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen darf kein weiteres Amt übertragen werden. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen werden dessen Geschäfte vorübergehend vom Geschäftsführer wahrgenommen.
- (4) Der Vorsitzende kann bei Bedarf zu den Sitzungen Fachberater einladen. Die Fachberater müssen nicht Verbandsangehörige sein und haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1.Vorsitzenden oder von seinem Beauftragten einberufen und geleitet. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.
- (6) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Bezirksversammlung und ist für alle Angelegenheiten des Bezirks zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Bezirksorgan zugewiesen sind.
- (7) Die Aufgaben der laufenden Verwaltung können vom Geschäftsführenden Vorstand (GfV) geregelt werden. Dieser besteht aus dem 1. und 2.Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart sowie dem jeweils betroffenen Fachvertreter im Vorstand.
- (8) Der 1.Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende oder ein anderes, vom 1.Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Bezirk.
- (9) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind Amtsträger des Bezirks.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Verfahrens- und Beschlussbestimmungen der Bezirksversammlung finden analog Anwendung.

§ 13 Einstweilige Anordnungen

- (1) Der 1.Vorsitzende, im Falle seiner Unerreichbarkeit der 2.Vorsitzende, kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen - außer Satzungsänderungen - treffen, die von Organen des Bezirks oder seiner Gliederungen satzungsgemäß getroffen werden können. Die Suspendierung eines Mitgliedes oder eines Bezirksangehörigen ist dabei zulässig.
- (2) Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung. Sie wird wirksam, wenn sie dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Sie tritt jedoch nach 30 Kalendertagen vom Tage der Wirksamkeit von selbst außer Kraft, wenn nicht inzwischen das für die Entscheidung zuständige Organ einberufen worden ist. Sie darf nur wiederholt werden, wenn und solange die Einberufung des zuständigen Organs unmöglich ist.

§ 14 Bezirksausschüsse (ohne Spruchausschuss)

- (1) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihren Reihen den Vertreter des Ausschussvorsitzenden. Im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand kann der Ausschussvorsitzende weitere stimmberechtigte Beisitzer berufen.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Für die Sitzungen der Ausschüsse finden die Verfahrens- und Beschlussbestimmungen des Vorstandes analog Anwendung.
- (4) Ein von einem Ausschuss gefasster Beschluss kann durch den Vorstand nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden aufgehoben oder ersetzt werden. In diesem Falle hat der Vorstand den Aufhebungsbeschluss der Bezirksversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (5) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das dem 1.Vorsitzenden und dem Geschäftsführer umgehend zuzustellen ist.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der 1.Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden einen Beisitzer / Staffelleiter / Sachbearbeiter abberufen bzw. einen Verbandsangehörigen des Bezirks kommissarisch berufen.
- (7) Der 1.Vorsitzende des Bezirks oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 15 Ausschuss für Finanzen

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - a) Vorsitzender Ausschuss für Finanzen
 - b) zwei Beisitzer
- (2) Dem Finanzausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung des gesamten Finanz- und Rechnungswesens einschließlich der Aufstellung des Jahresabschlusses
 - b) Rechnungslegung für die vom Bezirk nach Vorgaben dieser Satzung und Anlage >Finanzordnung< und den von der Bezirksversammlung für das nächste Haushaltsjahr festgelegten Gebühren
 - c) Durchführung des Mahnwesens für in Rechnung gestellte Gebühren und automatischen Strafen der Spielleitenden Stellen.
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes für das folgende Kalenderjahr
 - e) Abgabe von Stellungnahmen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - f) Beratung des Vorstandes in finanzpolitischen Fragestellungen
 - g) Umsetzung der Finanzbeziehungen zum WTTV und zu den bezirksangehörigen Kreisen

§ 16 Ausschuss für Erwachsenensport

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - a) Vorsitzender des Ausschusses für Erwachsenensport
 - b) Verantwortlicher für Damenspielbetrieb
 - c) Vorsitzender des Ausschusses für Jugendsport
 - d) Vorsitzender des Ausschusses für Seniorensport
 - e) sechs Beisitzer
 - f) Vorsitzender des Ausschusses für Schiedsrichter
 - g) Vorsitzender des Ausschusses für Vereinsentwicklung
- (2) Dem Ausschuss obliegen die dem Verbandsausschuss für Erwachsenensport in dessen Verwaltungsordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie unmittelbar oder in entsprechender Anwendung in die Zuständigkeit des Bezirkes fallen.
Demnach ist der Ausschuss insbesondere zuständig für die:
 - a. Abwicklung der Mannschaftsmeisterschaften und Pokalspiele
 - b. Abwicklung der Einzelmeisterschaften und Ranglistenspiele
 - c. Bildung der Spielklassen und Einteilung von Gruppen innerhalb der Spielklassen
 - d. Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung
 - e. Nominierung zu Meisterschaften auf Verbandsebene
 - f. Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des WTTV e.V.
- (3) Die Belange des Seniorensports regelt der Ausschuss für Seniorensport.

§ 17 Ausschuss für Jugendsport

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - a) Vorsitzender des Ausschusses für Jugendsport (Bezirksjugendwart)
 - b) 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport
 - c) 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport
 - d) Jungenwart
 - e) Mädchenwart
 - f) Schülerwart
 - g) Schülerinnenwart
 - h) Vorsitzender des Ausschusses für Vereinsentwicklung
 - i) bis zu drei Beisitzern
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport und des Jugendausschusses (ausgenommen Beauftragter für VE) regelt die Jugendordnung.
- (3) Die Jugendordnung ist Anlage dieser Satzung.

§ 18 Ausschuss für Seniorensport

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - a) Vorsitzender des Ausschusses für Seniorensport (Seniorenwart)
 - b) zwei Beisitzer.
- (2) Dem Ausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Terminierung und Organisation der Bezirksseniorenmeisterschaften,
 - b) Terminierung und Organisation der Bezirksmannschaftsmeisterschaften der Senioren,
 - c) Nominierung für die Verbandsmeisterschaften der Senioren,
 - d) Sonstige sportliche Angelegenheiten, die ausschließlich den Seniorensport betreffen.

§ 19 Ausschuss für Vereinsentwicklung (VE)

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - a) Vorsitzender des Ausschusses für Vereinsentwicklung
 - b) zwei Beisitzer.
- (2) Dem Ausschuss obliegen die dem Ausschuss für Vereinsentwicklung des Verbandes zugewiesenen Aufgaben, soweit sie unmittelbar oder in entsprechender Anwendung in die Zuständigkeit des Bezirkes fallen.

§ 20 Ausschuss für Schiedsrichter

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - a) Vorsitzender des Ausschusses für Schiedsrichter (Obmann)
 - b) mindestens fünf Beisitzer.
- (2) Dem Ausschuss obliegen die dem Verbandsausschuss für Schiedsrichter in dessen Verwaltungsordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie unmittelbar oder in entsprechender Anwendung in die Zuständigkeit des Bezirkes fallen.
- (3) Alle Ausschussmitglieder müssen mindestens geprüfte Verbandsschiedsrichter sein.

§ 21 Ausschuss für Ehrungen

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - a) Vorsitzender des Ausschusses für Ehrungen
 - b) zwei Beisitzer
- (2) Der Ausschuss erfüllt die in der Ehrenordnung des Bezirkes festgelegten Aufgaben.
- (3) Die Ehrenordnung ist Anlage dieser Satzung.

§ 22 Spruchausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - a) Vorsitzender
 - b) zwei Beisitzer
 - c) mindestens zwei Ersatzbeisitzer
- (2) Alle Ausschussmitglieder sind von der Bezirksversammlung für zwei Jahre zu wählen.

- (3) Ein Verein darf nicht mehrfach im Spruchausschuss vertreten sein.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Bezirksvorstand und anderen Bezirksausschüssen angehören.
- (5) Kein Mitglied des Spruchausschusses darf an einem Verfahren mitwirken, von dem es selbst, sein Verein oder ein Angehöriger seines Vereins betroffen ist.
- (6) Die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des WTTV e.V. gilt sinngemäß.

§ 23 Ordnungsstrafen

Gemäß der RVO des WTTV e.V. kann der Bezirksvorstand bei Verstößen gegen diese Satzung oder seine Anordnungen eine Ordnungsstrafe erheben. Die Höhe der Ordnungsstrafen sowie die sachlichen Gründe für die Erhebung müssen im Voraus bestimmt und den Vereinen bekannt gegeben sein.

§ 24 Verpflichtung

Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, diese Satzung, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und Anlagen sowie die Wettspielordnung (WO) des DTTB mit den zusätzlichen Anordnungen des WTTV e.V. einzuhalten.

Sie sind verpflichtet die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung innerhalb des Bezirksgebietes, auch auf Kreisebene, zu überwachen und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen den Beschlüssen der Bezirksversammlung und denen der Kreisversammlungen vor.

Alle in Funktionen gewählten Personen der Kreise und des Bezirks müssen volljährig und Verbandsangehörige sein.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Haushalts- und Kassenwesen

Es gilt die Finanzordnung des WTTV e.V. – ergänzt durch die Finanzordnung des Bezirks (s. Anlage).

§ 27 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung tritt nur in Kraft wenn:
 - a) Der Antrag auf Änderung der Satzung in der Tagesordnung zur Einladung der Bezirksversammlung angekündigt,
 - b) diese mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bei der Bezirksversammlung beschlossen und
 - c) diese Änderung durch den WTTV e.V. genehmigt wurde.
- (2) Alle Anträge sind vor der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen und dem Protokoll beizufügen.

§ 28 Geltung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den WTTV e.V., frühestens zum 01.07.2005 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren die Satzungen der Bezirke Aachen, Bonn-Sieg und Köln ihre Gültigkeit.

Die Satzung des WTTV e.V. Bezirk Mittelrhein wurde am 29.05.05 durch die Gründungsversammlung des Bezirkes Mittelrhein beschlossen.

Gemäß der Auflagen (Mitteilung/E-Mail vom 11. Juli 2005) des Westdeutschen Tischtennis - Verbandes e.V. wurde die vorstehende Satzung entsprechend den Vorgaben bereinigt und am 25.06.2006 von der Bezirksversammlung beschlossen.

Mit Schreiben des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. vom 25.07.2006, 15.07.2008 und 08.06.2016 wurde die vorstehende Satzung des WTTV e.V. Bezirk Mittelrhein genehmigt.

Mit redaktionellen Änderungen anl. Bezirksversammlung vom 26.06.2011, 09.06.2013 und 05.06.2016

Aachen, den 08. Juni 2016

gez. Ferdi Wallies, 1. Vorsitzender
WTTV e.V. Bezirk Mittelrhein

Anlagen:

Finanzordnung

Jugendordnung

Ehrenordnung

1. Gebühren

- 1.1. Die Beiträge werden jährlich von der Bezirksversammlung im Zuge der Verabschiedung des Haushalts für das kommende Jahr genehmigt.
 - 1.1.1. Vereine zählen als Beitragspflichtig, wenn sie am 01.01. des Jahres vom WTTV e.V. dem TT-Bezirk Mittelrhein zugeordnet sind.
 - 1.1.2. Mannschaften zählen als beitragspflichtig, wenn sie nach Ablauf eventueller Meldefristen ihre Meldung zu einer Spielklasse des Bezirks Mittelrhein nicht zurückgezogen haben.
 - 1.1.3. Anderweitige Beiträge für TT-Camps, Lehrgänge, Stützpunkttraining sowie ähnliche Veranstaltungen sind variabel und werden in der jeweiligen Ausschreibung mitgeteilt.
- 1.2. Beiträge
 - 1.2.1. Vereinsbeitrag / Kalenderjahr
 - 1.2.2. Jugend Halbserie
 - 1.2.3. Damen- und Herren (3/4er Mannschaft) / Spielsaison
 - 1.2.4. Damen- und Herren (6er-Mannschaft) / Spielsaison
 - 1.2.5. Senioren / Spielsaison
 - 1.2.6. Pokalteilnahme / Wettbewerb
 - 1.2.7. Ranglistenteilnahme / Wettbewerb
- 1.3. Automatische Strafen

Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 17 der Wettspielordnung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes.

Ergänzungen zu 2.1 betreffen den Bezirk in folgenden Punkten:

 - 1.3.1. Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Verbandsebene oder Westdeutschen Meisterschaften (zzgl. Startgeld) – außer Jugend 20,00 €
 - 1.3.2. Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Bezirksebene oder Bezirksmeisterschaften 20,00 €
 - 1.3.3. Nichtantreten einer Jugend- oder Schüler(innen)-mannschaft 35,00 €
 - 1.3.4. Nichtantreten einer Jugend- oder Schüler(innen)-mannschaft im Wiederholungsfalle 60,00 €

2. Bezirksmeisterschaften

- 1.1. Dem jeweiligen Ausrichter stehen bei getrennt durchgeführten Meisterschaften pauschal zu:
 - 1.1.1. Jugend 1.200,00 €
 - 1.1.2. Erwachsene 1.800,00 €
 - 1.1.3. Bei gemeinsamer Veranstaltung an einem Ort: 2.500,00 €
- 2.1. Startgelder werden vom Vorstand festgelegt und in der Ausschreibung mitgeteilt.
- 2.2. gemäß Ausschreibung erhoben.
- 2.3. Die Verbandsabgabe wird nach den Vorschriften des Abschnitts C der WO des WTTV e. V. erhoben
- 2.4. Der jeweilige Ausrichter der Bezirksmeisterschaften ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er übernimmt alle Arbeiten und Kosten, die im Zusammenhang stehen mit
 - 2.4.1. dem Material (z.B. Tische, Tisch-Nr., Netze, Spielfeldabgrenzungen, u.ä.),
 - 2.4.2. der Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. Hallenmiete, Stromkosten),
 - 2.4.3. der Beschaffung von Pokalen und/oder Medaillen (Urkunden stellt der Bezirk).
- 2.5. Die Überweisung der Verbandsabgaben an den WTTV e. V. erfolgt durch den Bezirk.
- 2.6. Der Ausrichter der Bezirksmeisterschaften ist verpflichtet, die Ergebnislisten nach Ende der Veranstaltung unverzüglich an die vorher bekanntgemachten Pressemitarbeiter / Pressewart des Bezirks weiterzuleiten.

3. Kostenerstattung

- 3.1. Für die Kostenerstattung auf Bezirksebene gelten die entsprechenden Vorschriften des § 49 der Satzung des WTTV; Sonderregelungen des Bezirks sind im Folgenden wiedergegebenen.
- 3.2. Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich quartalsmäßig.
- 3.3. Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich nur gegen Beleg.
- 3.4. Schiedsrichter erhalten auf Nachweis des Kaufbelegs der Bekleidung bei vorgeschriebener Fachfirma nachschüssig einen Zuschuss zu den Kosten, aber nur, wenn sie die jährlich vorgeschriebenen Einsätze erfüllen. Die jährlichen Berechnungsgrundlagen werden vom SR-Ausschuss geführt und vom Vorstand genehmigt.
- 3.5. Vereine, die ihr Spielmaterial für Veranstaltungen des Bezirks zur Verfügung stellen, erhalten bei Rechnungslegung dafür eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach Anzahl und der Dauer des z. V. gestellten Materials. Die Rechnungsstellung seitens des Vereins muss spätestens 4 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag an den entsprechenden Fachwart gestellt werden. Die Höhe der Entschädigung ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

bis einschl. 7 Tische / eintägige Veranstaltung/ Ausrichter	30,00€
bis einschl. 7 Tische / zweitägige Veranstaltung/ Ausrichter	50,00€
ab 8 Tische / eintägige Veranstaltung/ Ausrichter	50,00€
ab 8 Tische / zweitägige Veranstaltung/ Ausrichter	75,00€
TT-Camps und Ferienlehrgänge über 3 bis 4 Veranstaltungstage	100,00€
Bezirksstützpunkttraining (min. 6 Veranstaltungen pro Halbjahr)	50,00€

- 3.6. Kreise, die einen Kreisentscheid der Minimeisterschaften durchführen und die Voraussetzungen zur Durchführung haben, werden seitens des Bezirks mit 75€ entlohnt.

4. Verschiedenes

- 4.1. Der Bezirk übernimmt das Startgeld für:
- alle zu den Westdeutschen Einzel-Meisterschaften nominierten Schülern bzw. Schülerinnen, Jugendlichen, Damen und Herren,
 - alle zu den Deutschen Einzel-Meisterschaften nominierten Schülern bzw. Schülerinnen, Jugendlichen, Damen und Herren,
 - alle zu den Deutschen Individualmeisterschaften für Verbandsklassen nominierten Damen und Herren,
 - alle zu den Westdeutschen Mannschafts-Meisterschaften nominierten Mannschaften (außer Senioren).
- Bei Nominierten, aber unentschuldig fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld durch den Verein an den Bezirk zurückzuzahlen (siehe 2.2).
- 4.2. Der Vorstand des Bezirks Mittelrhein kann auf Antrag einen Zuschuss zur Kostendeckung für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (Einzel oder Mannschaft) im Schüler- bzw. Jugendbereich bewilligen. Der Zuschuss wird nachschüssig ausbezahlt.

Allgemeines

§ 1 Die Jugendordnung ist Anlage zur Satzung des WTTV e.V. Bezirk Mittelrhein.

Sie verfolgt den Zweck, klare Richtlinien für den Tischtennissport der Jugendlichen zu schaffen, die Rechte und Pflichten der Bezirksjugendführung zu umreißen sowie die Belange der jugendlichen Bezirksangehörigen zu regeln.

Jugendliche sind Jungen, Mädchen, Schüler und Schülerinnen. Gleiches gilt bei der Verwendung des Begriffs „Jugend“, wenn er in Wortzusammensetzungen gebraucht wird, sinngemäß.

Jugendleiter innerhalb des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. kann nur sein, wer

- (1) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- (2) nicht vorbestraft ist,
- (3) sich dem Ehrenkodex und der Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV e.V. verpflichtet fühlt.

Bezirksjugendführung

§ 2 Der Bezirksjugendführung gehören an:

- (1) der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport,
- (2) der Bezirksjugendausschuss,
- (3) die Bezirksjugendversammlung,
- (4) die Bezirksjugendtage.

Vorsitzender des Ausschusses für Jugendsport

§ 3 Der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirks-Vorstandes und zuständig für:

- (1) die Vertretung der Jugendinteressen im Bezirksvorstand,
- (2) die Vertretung der Jugend des Bezirks beim Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V.,
- (3) die Überwachung der Besetzung aller Jugendfunktionen,
- (4) die Einberufung des Ausschusses, der Bezirksjugendversammlungen und der Bezirksjugendtage,
- (5) die Verwendung der der Bezirksjugend zugeteilten finanziellen Mittel (im Einklang mit dem Ausschuss für Jugendsport und dem Bezirksvorstand),
- (6) die Vertretung des Bezirks bei allen Sitzungen von Jugendarbeitsgruppen der ihm übergeordneten Instanzen,
- (7) die Überwachung der Besetzung der Kreisjugendwarte-Ämter und der Arbeit der Kreisjugendwarte seiner Kreise,
- (8) die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport ist verpflichtet, dem Ausschuss für Jugendsport über alle Angelegenheiten der Jugend Auskunft zu erteilen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport wird für zwei Jahre durch die Jugendversammlungen vor der jeweiligen Bezirksversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Bezirksversammlung.

Ausschuss für Jugendsport

§ 4 Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport (Bezirksjugendwart),
- b) der 1.Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport,
- c) der 2.Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport,
 - d) der Jungenwart,
 - e) der Mädchenwart,
 - f) der Schülerwart,
 - g) der Schülerinnenwart,
 - h) der Vorsitzende des Ausschusses für Vereinsentwicklung,
 - i) bis zu drei Beisitzer

Jugendordnung des WTTV e.V. - Bezirk Mittelrhein

Der Ausschuss wird auf zwei Jahre durch die Jugendversammlung vor der jeweiligen Bezirksversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bezirksversammlung. Die im Rahmen der Satzung des WTTV e. V. vom Ausschuss gefassten Beschlüsse sind verbindlich.

- § 5 Der Ausschuss für Jugendsport ist insbesondere zuständig für
1. die Vergabe, Abwicklung und Überwachung aller sportlichen Veranstaltungen der Jugend im Bereich des Bezirks,
 2. die Entscheidungen über die Teilnehmer an Ranglistenspielen, Sichtungsturnieren und Lehrgängen sowie über die Teilnehmerzahl an den Einzelmeisterschaften der Jugendlichen,
 3. die Nominierung zu den Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Jugendlichen und zu repräsentativen Veranstaltungen,
 4. die Nominierung zu Ranglistenspielen des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes,
 5. die Betreuung der Jugendlichen bei Westdeutschen Meisterschaften und repräsentativen Veranstaltungen,
 6. die Erteilung von Bezirksfreigaben für Jugendliche, die an **Erwachsenenveranstaltungen** teilnehmen können,
 7. die Vorbereitung und Durchführung von fachlichen und überfachlichen Lehrgängen für Jugendwarte und Jugendliche auf Bezirksebene,
 8. die Nominierung von Jugendwarten und Jugendlichen zu Lehrgängen über den Rahmen des WTTV e. V. Bezirk Mittelrhein hinaus,
 9. die Vorbereitung und Förderung des Jugendsports auf Kreisebene,
 10. eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Jugendsports,
 11. die Überwachung der Einhaltung der WO des WTTV e.V..
- Der Bezirksjugendausschuss kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.

Bezirksjugendversammlung

§ 6 Der Jugendversammlung gehören an:

- a) der Ausschuss für Jugendsport,
- b) jeweils 3 Vertreter der einzelnen Kreise des Bezirks Mittelrhein.

Die Jugendversammlung findet immer vor der Bezirksversammlung statt und wählt den **Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport** und den Ausschuss.

Die Jugendversammlung hilft dem Ausschuss für Jugendsport bei der Quotenvergabe für Bezirksveranstaltungen und bei der Vorbereitung der Saison.

Einberufung, Anträge und Beschlussfassung zur Bezirks-Jugendversammlung geschehen analog zur Satzung des Bezirks Mittelrhein.

Bezirksjugendtage

§ 7 Den Bezirksjugendtagen gehören an:

- a) der Ausschuss für Jugendsport,
- b) jeweils 1 Vertreter aus den Kreisjugendausschüssen der einzelnen Kreise des Bezirks.

Die Jugendtage finden einmal im Jahr jeweils vor Beginn der 2. Serie einer Saison statt.

Die Jugendtage helfen dem Ausschuss für Jugendsport bei der Quotenvergabe für Bezirksveranstaltungen und bei der Vorbereitung der Saison.

Schlussbestimmungen

§ 8 Diese Jugendordnung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Ergänzungen oder Änderungen müssen in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

■

Redaktionelle Änderungen erfolgten am 09.06.2013 und am 05.06.2016

Ehrenordnung des WTTV e.V. - Bezirk Mittelrhein

- § 1 Es gilt die Ehrenordnung des WTTV e.V.
- Für die in der Ehrenordnung des WTTV e.V. vorgesehenen Ehrungen ist ein Antrag nur über click-TT möglich. Antragsteller sollten Ehrungen frühzeitig über click-TT beantragen, da der Ehrungsausschuss WTTV i.d.R. einmal monatlich über alle Anträge entscheidet.
- § 2 Ehrungen für außerordentlich verdiente Bezirksangehörige oder Vereine erfolgen durch die:
- maximal einmal jährlich durch den Bezirksvorstand erfolgende Verleihung des Helmuth-Hoffmann-Cups i.d.R. auf der jährlich statt-findenden Bezirksversammlung
 - Verleihung der Mittelrhein-Trophäe bei Vereinsjubiläen von 40, 60, 80, (u. w. 20) Jahren.
 - Verleihung des Mittelrheinwappens bei besonderen Anlässen auf Vorschlag des Bezirksvorstandes oder des Ehrungsausschusses.
- § 3 Der Ausschuss für Ehrungen kann von sich aus tätig werden.
- § 4 Die Gruppensieger der Bezirks-Spielklassen sowie die Pokalsieger auf Bezirksebene können mit Urkunden und Pokalen ausgezeichnet werden.
- § 5 Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.
- § 6 Die Kreise können in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Ehrungen einführen und vornehmen.
- § 7 Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form durch den Bezirksvorsitzenden oder eine(n) von ihm Beauftragte(n) vorzunehmen.
- § 8 Diese Ehrenordnung ist eine Anlage zur Satzung des Bezirks Mittelrhein und tritt am 25.06.2011 in Kraft.
Ergänzungen oder Änderungen müssen in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Redaktionelle Änderungen erfolgten am 26.06.2011 und 09.06.2013.

